

# Beschlussvorlage

Eigenbetrieb 81

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0329/2013

Vorlage für die Sitzung		
Betriebsausschuss	28.11.2013	öffentlich
Rat	09.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2014 und der Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2017 sowie die 9. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerkes - Wasserbezugsordnung - vom 03.08.2004**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

## 1. Beschlussvorschlag:

– als Empfehlung an den Rat-

Dem als Anlage beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach für das Geschäftsjahr 2014 und der Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2017 unter Einbeziehung der Änderung aufgrund der in der Anlage beigefügten

9. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerkes -Wasserbezugsordnung- vom 03.08.1981 wird zugestimmt.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### a) Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird mit dieser Vorlage allen Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zugeleitet.

Die Beschäftigtenvertreter im Betriebsausschuss haben den Entwurf des Wirtschaftsplanes ebenfalls erhalten.

Gem. Abschnitt II Ziffer 6.8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach ist der Betriebsausschuss zuständig für die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben.

Gem. § 4 Absatz 3 der Betriebssatzung berät der Betriebsausschuss die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Hierzu gehört insbesondere die Beratung des Wirtschaftsplanes, der nach § 4 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung vom Rat festzustellen ist.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2014 berücksichtigt

- die Einführung der Eigenkapitalverzinsung,
- die Auswirkung der Übernahme der Unterhaltung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich,
- die Entwicklung des Wasserentnahmeentgeltes des Landes
- die Anhebung des Wassereinkaufspreises beim Wahnbachtalsperrenverband und
- die Entwicklung der Betriebs- und Fremdunternehmerkosten einschließlich der Personalaufwendungen.

Als Ergebnis wird für 2014 ein Jahresverlust vom 399.700,-- € erwartet. Zusätzliche Informationen ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan enthaltenen Erläuterungen

Die Betriebsleitung steht für Erläuterungen des Wirtschaftsplans in der Sitzung zur Verfügung.

## **b) Allgemeine Erläuterungen**

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 GO NRW bleibt unberührt.

In § 109 GO NRW ist festgelegt, dass die Unternehmen und Einrichtungen einerseits den öffentlichen Zweck, zu dem sie gegründet wurden, nachhaltig erfüllen. Andererseits sollen die Unternehmen aber auch einen Ertrag für den Haushalt und die Gemeinde abwerfen. Ihr Jahresgewinn soll die notwendigen Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Entwicklung und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Da die Vorschrift sich inhaltlich in § 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wiederfindet, wird sie dort näher kommentiert.

In § 10 EigVO werden die Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes beschrieben.

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes soll erhalten bleiben.

Um die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Wasserwerk sicher zu stellen sind, kurz gefasst, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

***- die betrieblichen Abschreibungen müssen erwirtschaftet werden,***

Der Eigenbetrieb muss jährlich entsprechend den Abschreibungen neu investieren, um leistungsfähig bleiben zu können, um nicht von seiner betrieblichen Substanz zu leben. Diese Mittel müssen eingesetzt werden, um die notwendigen Erneuerungen zu finanzieren.

**- es müssen Rücklagen gebildet werden,**

Häufig werden allerdings die Abschreibungen nicht ausreichen, um die notwendigen Erneuerungen finanzieren zu können. Deshalb muss das Jahresergebnis es auch zulassen, weitere Rücklagen für die Erhaltung der notwendigen technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bilden. Gleichzeitig wird der mögliche Kreditbedarf zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen vermindert.

**- und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals ist zu gewährleisten.**

Nach § 10 Abs. 5 EigVO schreibt vor, dass neben den Rücklagen der Jahresgewinn so bemessen sein soll, dass eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapital erwirtschaftet wird.

### **Weitere Vorschriften der GO NRW, die für Eigenbetriebe direkt oder entsprechend gelten:**

Nach § 97 Abs. 3 GO NRW gelten für wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eben Eigenbetriebe, weitere Vorschriften aus der GO NRW, insbesondere

- § 75 Abs. 1 GO NRW, der die allgemeinen Grundsätze für die Haushaltsführung festlegt, also vor allem Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ein ausgeglichenes Ergebnis, vor allem aber die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- § 75 Abs. 2 GO NRW fordert einen ausgeglichenen Haushalt, hier also Wirtschaftsplan, dessen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen mindestens erreicht,
- § 75 Abs. 6 GO NRW fordert die Sicherstellung der Liquidität
- § 75 Abs. 7 GO NRW verbietet eine Überschuldung, die als Aufbrauchen des Eigenkapitals definiert wird.

## **II. Ausgangspunkt und Grundlagen der Gebührenkalkulation**

Die Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,38 €/m<sup>3</sup> und die Grundgebühren für die Gestellung der Wasserzähler wurden letztmalig 1995 kalkuliert und sind mit Ausnahme der Gebührenanpassung vom 01.02.2004 aufgrund der per Gesetz erfolgten Einführung des Wasserentnahmeentgeltes seit dem konstant. Die unveränderte Beibehaltung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr über einen so langen Zeitraum ist für öffentliche Versorgungseinrichtungen an sich ungewöhnlich.

Bereits in den Wirtschaftsplänen der vergangenen Jahre wurde regelmäßig auf der Grundlage des kaufmännischen Vorsichtsprinzipes ein wirtschaftlicher Verlust ausgewiesen; dennoch konnte in der abschließenden Ergebnisrechnung durchgehend ein positives Betriebsergebnis erreicht werden.

Durch die im Wirtschaftsplan dargestellten Kostenentwicklungen und die Umsetzung der unter III. aufgeführten Einflussfaktoren ist ein Ausgleich der Unterdeckung nur noch durch eine Gebührenanpassung zu erreichen. Insofern wurde eine neue Gebührenkalkulation notwendig.

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus den Grundgebühren nach der Größe der Wasserzähler und den Verbrauchsgebühren.

Die Betriebsleitung schlägt vor, neben einer Anhebung der Grundgebühren der Wasserzähler je angeschlossenen Haushalt auch eine moderate Erhöhung des Verbrauchspreises pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser vorzunehmen.

In der nachstehenden Tabelle linksrheinischer Wasserwerke des Rhein-Sieg-Kreises sind die Verbrauchsgebühren und die Grundgebühren für die verschiedenen dimensionierten Wasserzähler im Vergleich zu den Gebühren des Wasserwerkes Rheinbach zur Orientierung aufgezeigt.

Wasserpreise / Grundgebühren Nachbargemeinden							
	cbm	QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 40	
Swisstal	1,12 €	9,95 €	ohne Angabe	ohne Angabe	ohne Angabe	ohne Angabe	internet nur Preise für "normale" Zähler
Bornheim	1,45 €	11,02 €	28,89 €	49,22 €	95,23 €	141,24 €	größere Zähler 188,26 €
Meckenheim	1,35 €	4,00 €	4,00 €	10,00 €	16,00 €	23,00 €	größere Zähler nach Durchfluss, 30,68 € oder 46,00€
Wachtberg	1,48 €	4,09 €	12,27 €	32,72 €	65,45 €		ab QN 15 gleicher Preis
Alfter	1,55 €	9,94 €	9,94 €	18,98 €	28,31 €	64,23 €	QN60 =97,32, QN150 =195,11
Alle Preise sind netto Preise							

Aus der nachfolgenden Tabelle für die Berechnung der Grundgebühren ist erkennbar, dass die durchgehende Anhebung des Grundpreises in allen Bereichen zu einer Verbesserung der Erträge von ca. 369.000,- € jährlich führt.

### Berechnungsschema Grundgebühren

Grundgebührenberechnung monatlich								
Zähler Anzahl	Qu/n	Preis aktuell	Ergebnis alt	Preis neu	Ergebnis neu	Erhöhung je Monat	Erhöhung pro Jahr	Gesamt/ Monat
8.300	2,50	4,09 €	33.947,00 €	7,56 €	62.748,00 €	3,47 €	41,64 €	28.801,00 €
73	6,00	7,67 €	559,91 €	14,19 €	1.035,87 €	6,52 €	78,24 €	475,96 €
6	10,00	12,78 €	76,68 €	23,64 €	141,84 €	10,86 €	130,32 €	65,16 €
22	15,00	25,56 €	562,32 €	47,29 €	1.040,38 €	21,73 €	260,76 €	478,06 €
15	40,00	38,35 €	575,25 €	70,95 €	1.064,25 €	32,60 €	391,20 €	489,00 €
7	60,00	53,69 €	375,83 €	99,33 €	695,31 €	45,64 €	547,68 €	319,48 €
3	250,00	76,69 €	230,07 €	141,88 €	425,64 €	65,19 €	782,28 €	195,57 €
8.426			Einnahme monatlich aktuell		Einnahme monatlich neu			
			36.327,06 €	je Monat	67.151,29 €	Mehreinnahme je Monat	30.824,23 €	x 12
	12 x		jährlich	12 x	jährlich			Ergebnis Erhöhung der Grundgebühren pro Jahr
			435.924,72 €		805.815,48 €			369.890,76 €

Durch eine zusätzliche Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 2 Cent/m<sup>3</sup> Frischwasser bei einer jährlichen Abgabe von ca. 1.400.000 m<sup>3</sup> an die angeschlossenen Haushalte kommen weitere 28.000,-- € hinzu, wodurch der ausgewiesene Fehlbetrag im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2014 in Höhe von 399.700,-- € etwa ausgeglichen wäre.

Für den durchschnittlichen 4-Personenhaushalt steigt die Gebührenbelastung auf jährlich um ca. 46,00 € oder umgerechnet monatlich auf ca. 4,00 € (entspricht einer Steigerung von ca. 14 %)

### III. Wesentliche Einflussfaktoren

Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gebührenentwicklung und die damit zusammenhängende notwendige Aktualisierung der Gebührenkalkulation sind vor dem Hintergrund der bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für 2014 absehbar gewordenen Deckungslücke nachfolgend noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- für das Wirtschaftsjahr 2014 wird eine Unterdeckung von ca. 399.700,-- € erwartet,
- die Einführung der Verzinsung des Eigenkapitals gem. § 10 EigVO
- die durch entsprechende Satzungsänderung erfolgte Übernahme der Unterhaltung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich,
- die Entwicklung des Wasserentnahmeentgeltes durch das Land NRW
- der Anstieg des Wassereinkaufspreises beim Wahnbachtalsperrenverband
- die Entwicklungen der eigenen Betriebs- und Fremdunternehmerkosten einschließlich der Personalaufwendungen

### IV. Ergebnis

Als Ergebnis der Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, den Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserzähler, je nach Dimensionierung, wie folgt zu erhöhen:

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

2,5 Qu/n	7,56 € monatlich (vorher 4,09 €)
6,0 Qu/n	14,19 € monatlich (vorher 7,67 €)
10,0 Qu/n	23,64 € monatlich (vorher 12,78 €)

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

15,0 Qu/n	47,29 € monatlich (vorher 25,56 €)
40,0 Qu/n	70,95 € monatlich (vorher 38,35 €)
60,0 Qu/n	99,33 € monatlich (vorher 53,69 €)
250,0 Qu/n	141,88 € monatlich (vorher 76,69 €)

Die Verbrauchsgebühr wird auf 1,40 €/ m<sup>3</sup> Frischwasser (vorher 1,38 €/m<sup>3</sup>) angehoben.

Rheinbach, den 18.11.2013

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser  
Betriebsleiter

## **9. Änderungssatzung zum Beitrags- und Gebührentarif**

### **zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerks – Wasserbezugsordnung – vom 03.08.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564) und §§ 1, 2, 4, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW 2011, S. 687) und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Wasserwerkes – Wasserbezugsordnung – sowie der Beitrags- und Gebührenordnung, beide vom 17.07.1970, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung vom 18.05.1981 nachstehenden Beitrags- und Gebührentarif beschlossen:

#### § 1

II. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die laufenden Gebühren betragen:

##### 1. Grundgebühren

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

2,5 Qu/n	7,56 € monatlich
6,0 Qu/n	14,19 € monatlich
10,0 Qu/n	23,64 € monatlich

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

15,0 Qu/n	47,29 € monatlich
40,0 Qu/n	70,95 € monatlich
60,0 Qu/n	99,33 € monatlich
250,0 Qu/n	141,88 € monatlich

#### § 2

II. Nr. 3 erhält folgende Fassung

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser beträgt: 1,40 € monatlich